



ELEKTRONISCHER BRIEF

per EPoS:

An alle Schulen in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

09.03.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
9411 C		Ingmar Bonmann	06131 16-2923
Bitte immer angeben!		Ingmar.Bonmann@bm.rlp.de	

Versetzung und freiwilliges Wiederholen/Zurücktreten im Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrkräfte,

die Folgen der Corona-Pandemie machen die Organisation von Schule zu einer fortgesetzten Herausforderung.

Gerade jetzt ist es wichtig, den Lernstand Ihrer Lerngruppen kontinuierlich im Auge zu behalten und zu fragen, wo die einzelnen Schülerinnen und Schüler stehen, und ob einigen eine Wiederholung des Schuljahres unter Umständen helfen könnte.

Eltern und Schülerinnen und Schüler müssen dazu frühzeitig und intensiv beraten werden. Wir wissen, dass dies in der täglichen Praxis bereits geschieht, und möchten Ihnen Spielräume und Regelungen an die Hand geben.

Damit können Sie gemeinsam mit den Eltern und Ihren Schülerinnen und Schülern die bestmöglichen Entscheidungen treffen.

1. Grundsatz

In diesem Schuljahr gelten die in den Schulordnungen festgelegten Versetzungsregeln. Die Regelung des § 71 ÜSchO („*Versetzung aus besonderen Gründen*“) bzw. die entsprechenden Vorschriften der anderen Schulordnungen werden nicht, wie im letzten Schuljahr, generalisiert angewendet. Sie sind wie üblich Einzelfällen vorbehalten, über die die Klassenkonferenz entscheidet.



2. Grundschule

In der Grundschule kann ein freiwilliges Zurücktreten in die nächstniedrigere Klassenstufe in normalen Schuljahren von den Eltern bis einen Monat vor dem letzten Unterrichtstag beantragt werden. In diesem Jahr verlängern wir diese Frist bis zum Ende des Schuljahres. Die schulischen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden als wichtiger Grund im Sinne des § 27 Abs. 1 GSchO anerkannt, d.h. die Klassenkonferenz kann den Anträgen aufgrund der Corona-Pandemie regelmäßig stattgeben. Dabei ist es in dieser Situation besonders wichtig, dass die Eltern frühzeitig und intensiv durch die Schule beraten werden. Dieses pandemiebedingte freiwillige Zurücktreten wird nicht auf das nach der GSchO einmal in der Grundschulzeit mögliche freiwillige Zurücktreten angerechnet und ist abweichend von § 27 Abs. 2 GSchO auch in den dort genannten Fällen möglich (Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde).

3. Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe I können Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 10 nach § 44 ÜSchO aus wichtigem Grund in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten. Dies ist von den Eltern bis zum letzten Unterrichtstag vor den Osterferien zu beantragen. In diesem Schuljahr verlängern wir auch hier die Antragsfrist bis zum Ende des Schuljahres. Die schulischen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden als wichtiger Grund im Sinne des § 44 ÜSchO anerkannt, d.h. die Klassenkonferenz kann den Anträgen aufgrund der Corona-Pandemie regelmäßig stattgeben. Dieses pandemiebedingte Zurücktreten wird nicht auf die gemäß ÜSchO maximal mögliche Anzahl des freiwilligen Zurücktretens angerechnet und ist abweichend von § 44 Abs. 2 ÜSchO auch in den dort genannten Fällen möglich (Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde).

Aufgrund der Ausnahmesituation ist es besonders wichtig, dass Eltern und Schülerinnen und Schüler hierbei frühzeitig und intensiv durch die Schule beraten werden.

An Integrierten Gesamtschulen und Realschulen plus besteht darüber hinaus auch in diesem Schuljahr die reguläre Möglichkeit, auf Antrag am Ende eines Schuljahres die besuchte Klassenstufe freiwillig zu wiederholen (§ 67 Abs. 3 ÜSchO, § 65 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 3 ÜSchO). Auch hier entscheidet die Klassenkonferenz.



4. Gymnasiale Oberstufen an allgemeinbildenden Schulen, beruflichen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs

In der gymnasialen Oberstufe an allgemeinbildenden Schulen gibt es keine Versetzungen, sondern Entscheidungen über die Zulassung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 in G9 bzw. 11 in G8 (§ 80 Abs. 5 und Abs. 8 ÜSchO). Ein freiwilliges Zurücktreten um ein Jahr ist nach § 80 Abs. 10 in G9 einmal am Ende der Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 oder vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung in der Jahrgangsstufe 13, in G8 einmal am Ende der Halbjahre 10/2, 11/1, 11/2 oder 12/1 aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 11 (G9) oder die Jahrgangsstufe 10 (G8) nicht bereits wiederholt wurde.

Damit Schülerinnen und Schülern durch die schulischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auch in der Oberstufe keine Nachteile entstehen, wird in diesem Schuljahr bei einem freiwilligen Zurücktreten die Dauer des Besuchs der Oberstufe durch die ADD verlängert. Dies gilt auch, wenn die Jahrgangsstufe 11 (G9) oder die Jahrgangsstufe 10 (G8) schon wiederholt wurde. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie gelten dabei als Ausnahmefall im Sinne von § 80 Abs. 12 ÜSchO.

Entsprechende Regelungen gelten auch für die Abendgymnasien und Kollegs.

Unabhängig von der Corona-Pandemie gilt: Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn die reguläre Höchstverweildauer in der Oberstufe bereits erreicht wurde (§ 31 AbiPro).

In der gymnasialen Oberstufe an den beruflichen Gymnasien gelten für den Übergang von der 12. in die 13. Klassenstufe auf der Grundlage des § 54 Abs. 6 und 7 BBiSchulO die gleichen Regelungen wie für die gymnasialen Oberstufen an allgemeinbildenden Schulen. Damit Schülerinnen und Schülern durch die schulischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auch im beruflichen Gymnasium keine Nachteile entstehen, wird in diesem Schuljahr bei einem freiwilligen Zurücktreten die Dauer des Besuchs des beruflichen Gymnasiums verlängert.

5. Bildungsgänge an Berufsbildenden Schulen und Fachoberschulen an RSplus:

Eine Versetzung gibt es im Bereich der berufsbildenden Schulen bei den mehrjährigen Bildungsgängen neben dem Übergang von der 11. in die 12. Klasse des beruflichen Gymnasiums auch beim Übergang von der Unterstufe in die Oberstufe der höheren Berufsfachschule (HBF), ebenso beim Übergang von der Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschulen.



In diesem Schuljahr verlängern wir auch hier die Antragsfrist bis zum Ende des Schuljahres. Die schulischen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden als wichtiger Grund im Sinne der §§ 27 und 54 Abs. 6 BBiSchulO anerkannt, d. h. die Klassenkonferenz bzw. die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Anträgen aufgrund der Corona-Pandemie regelmäßig stattgeben. Dieses pandemiebedingte Zurücktreten wird nicht auf die gemäß BBiSchulO maximal mögliche Anzahl des freiwilligen Zurücktretens angerechnet und ist abweichend von den §§ 27 Abs. 2 und § 54 Abs. 6 und 7 BBiSchulO auch in den dort genannten Fällen möglich (Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde).

Aufgrund der Ausnahmesituation ist es besonders wichtig, dass Schülerinnen und Schüler und ggf. Eltern hierbei frühzeitig und intensiv durch die Schule beraten werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind zuversichtlich, dass es Ihnen und uns mit den vorhandenen Spielräumen und mit Augenmaß gelingt, die Folgen der Corona-Pandemie für die Schülerinnen und Schüler abzumildern und weiterhin eine gute Schulbildung für alle in Rheinland-Pfalz zu gewährleisten.

Unser Schulsystem hat sich bisher auch in der Krise gut bewährt. Nutzen Sie die vorhandenen rechtlichen und pädagogischen Spielräume. Bei besonderen Problemen helfen Ihnen die Schulaufsicht und das Ministerium für Bildung.

Für Ihr Engagement und Ihre Arbeit unter diesen besonderen Bedingungen bedanken wir uns ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Elke Schott

gez. Bernhard Bremm

gez. Petra Jendrich